

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
des Markt Weiltingen**

Vom 12.06.2024

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Weiltingen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Weiltingen durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert wird. Dies geschieht durch teilweisen Neubau und die Erweiterung der Kläranlage Weiltingen auf 1990 EW und durch die teilweise Erneuerung und Verbesserung des Hauptpumpwerks in Weiltingen, und zwar im Einzelnen durch folgende Maßnahmen:

1. Hauptpumpwerk

1.1. Maschinentechnik im Pumpwerk

Verbesserung der drei Pumpen sowie der Steigleitungen aus Edelstahl und Armaturen, Einstiegsleitern und Geländern mit Knie- und Fußleiste am Podest.

Verbesserung durch Einbau der Pumpen zur Einhaltung des Drosselvolumenstroms und der gleichmäßigeren Beschickung der Kläranlage. Einbau eines Spindelschiebers zur Absperrung des Zulaufkanals zum Pumpwerk für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Ausstattung des bestehenden Brauchwasserbrunnens mit fest installierter Pumpe zu Reinigungszwecken.

1.2. MID-Schacht und Tiefbau

Bau eines neuen MID-Schachtes am Hauptpumpwerk in die bestehende Druckleitung zur Kläranlage. Verlegung der bestehenden Druckleitung aus dem Wirtschaftsweg heraus. Einbau von Absperrarmaturen und einer Molchschleuse sowie Möglichkeit das Abwasser vom Stauraumkanal zum MID zu pumpen, um so das Hauptpumpwerk abzusperren. Durch die magnetisch-induktive Durchflussmessung können die Pumpen gesteuert werden und die Anforderungen aus dem Wasserrechtsbescheid eingehalten werden. Herstellung einer Stromtrasse vom Hauptpumpwerk zum Entlastungsbauwerk für Strom- und Steuerkabel sowie Leerrohr. Verlegung der Leerrohre von den Schaltschränken zur Messtechnik.

1.3. Steuerung und Messung

Einbau neuer Messtechnik im Hauptpumpwerk zur flexiblen Steuerung der Pumpen. Es wird ein neuer Stromverteilerkasten mit Stromnoteinspeisung mit beidseitigen Türen eingebaut. Zusätzlich wird das Entlastungsbauwerk mit Messtechnik ausgestattet, um die Entlastungsereignisse zu dokumentieren. Am Entlastungsbauwerk wird ein neuer Stromverteilerkasten errichtet. Der Brauchwasserbrunnen wird mit Steuerungstechnik ausgestattet.

2. Kläranlage

2.1. Erneuerung Zuleitung und Neubau mechanischer Teil

Neubau des Freispiegelkanals vom Rechengebäude zum geplanten Sandfang. Errichtung eines belüfteten Rundsandfangs mit Sandpumpe und Sandabsetzcontainer inkl. Stellfläche mit Entwässerung zurück in den Sandfang. Errichtung eines Zwischenpumpwerks mit zwei nass aufgestellten Pumpen mit anschließender Druckleitung ins BIOCOS®-Becken, welches die biologische Reinigung des Abwassers übernimmt.

Kosten sind in anderen Positionen enthalten.

2.2. Neubau BIOCOS®- Becken und Erneuerung Ablaufleitung

Im biologischen Teil der Kläranlage werden die gelösten organischen Abwasserbestandteile um- und abgebaut mit Hilfe des patentierten BIOCOS®-Verfahrens (hier: 3-Phasen-System) als Variante des Belebtschlammverfahrens. Verbesserung der Reinigungsleistung und Steuerbarkeit im Gegensatz zum bestehenden Verfahren.

Neubau eines rechteckigen BIOCOS®- Beckens aus Stahlbeton mit drei Hauptkammern und zwei Teilschächten im Ablaufbauwerk (Ablaufschacht und Messschacht). Das Becken beinhaltet die biologische Reinigung und die Nachklärung. Ausstattung des Beckens mit aushebbaren Schlauchbelüftern, zwei Rezirkulationspumpen und einer Schlammabzugspumpe.

Das Becken wird mit zwei Treppen und einem Bediensteg für das Betriebspersonal ausgestattet.

Der Zulauf zum Ablaufschacht wird mit einer Abzugsvorrichtungen aus Edelstahl ausgerüstet. Im Messschacht wird ein MID zur Abflussmessung mit freiem Auslauf vorgesehen.

Vollständige Erneuerung der Ablaufleitung vom BIOCOS®- Becken zum bestehenden Übergabeschacht am Vorfluter.

2.3. Neubau Schlammbehandlung und -speicherung

Abpumpen des Überschussschlammes aus dem BIOCOS®- Becken in Schlamm Speicher über eine Druckleitung. Lagerung des Schlammes in den zwei Schlamm Speichern zur statischen Eindickung.

Rückbau des bestehenden Vorklärbeckens. Bau von drei Stahlbetonrundbehältern zur Speicherung von Schlamm und Filtratwasser. Ausstattung mit Abzugseinrichtungen für die mobile Schlamm entwässerung sowie einer Schlammpumpe zur Verbindung der zwei Schlamm Speicher. Einbau einer Pumpen-Abzugseinrichtung im ersten Schlamm Speicher für Trübwasser mit Druckleitung zum Belebungsbecken. Ausstattung des ersten Schlamm Speichers mit einem Rührwerk zur Homogenisierung des Schlammes. Einbau von Pumpenhubgalgen für alle Pumpen.

2.4. Neubau Phosphatfällung

Vorbereitung einer späteren chemische Phosphatfällung mit Einrichtungen zur Lagerung des Fällmittels im Fällmittelraum des Betriebsgebäudes und mit Leerrohren zum BIOCOS®- Becken.

2.5. Neubau Betriebsgebäude

Neubau des Betriebsgebäudes als eingeschossiges Bauwerk in massiver Bauweise errichtet mit Pultdach und den erforderlichen Räumen:

- Leitwarte/Büro
- Analyseraum
- Werkstatt
- E-technik-Raum
- Gebläseraum/Fällmittelraum
- Lager-/Putz- und Batterieraum
- Umkleide/Dusche
- Sozialräume

Bau einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf der Dachfläche des Betriebsgebäudes mit Batteriespeicher. Der erzeugte Strom dient ausschließlich für dem Eigenverbrauch und wird auf Dauer die Betriebskosten reduzieren.

Herstellung aller Ver- und Entsorgungsleitungen zum geplanten Betriebsgebäude.

Ausstattung der Gebläsestation mit zwei Schraubengebläsen für die Biologie und einem Drehschieberverdichter für den Sandfang. Die Druckluft wird mit erdverlegten Leitungen zu den Schlauchbelüftern im Belebungsbecken sowie zum Rundsandfang geführt.

Herstellung eines Installations-Doppelbodens zur Kabelführung im E-technik-Raum. Ausführung von Elektroinstallation im Betriebsgebäude.

2.6. Elektro-, MSR- Technik und Anlagensteuerung

Herstellung eines neuen Strom-Hausanschlusses zur Leistungserhöhung. Bau einer Trafostation auf dem Gelände der Kläranlage.

Die NSHV wird im E-technik-Raum umgesetzt. Hier werden, mit Ausnahme des Rechners, alle Aggregate mit Messeinrichtungen mit Energie versorgt. Errichtung einer Niederspannungshauptverteilung mit den einzelnen Unterverteilungen:

- EVU Netzeinspeisung
- UV BIOCOS®
- UV Licht- und Steckdosenverteiler
- MSR-Technik
- Kompensation

Einbau eines Prozessleitsystems mit Visualisierung des Prozesses zur zentralen Überwachung und Prozessführung der Abwasseranlage. Einbau einer SPS zur Steuerung. Installation von Automatisierungstechniken. Vorhalten von Vor-Ort-Steuerstellen und Handschaltern.

Die Anlage kann in folgenden Bedienebenen betrieben werden:

- Vor-Ort-Steuerstelle (Hand-0-Auto)
- Automatik-Betrieb (SPS-Steuerung)
- Prozessleitsystem

Installation der Außenbeleuchtung.

Vorhalten von Anschlussklemmen zur Notstromversorgung.

2.7. Versorgung und Außenanlagen

Herstellung eines Breitbandanschlusses. Bau eines neuen Brauchwassernetzes mit Trinkwassernoteinspeisung und Zisterne. Teilweise Erneuerung des Trinkwasserhausanschlusses.

Herstellung von befestigten Flächen aus Asphalt und Pflasterfläche mit Niederschlagswasserableitung. Bereitstellung von Fläche für eine mobile Schlammentwässerung inkl. Flächen für Schlammcontainer. Rückbau bestehendes Betriebsgebäude und Tropfkörperanlage. Bau einer neuen Zaunanlage.

Die Verlegung der Erdkabel erfolgt über ein Leerrohrsystem. Bei Verzweigungen werden entsprechende Kabelzugschächte angeordnet.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträgen verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach

Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des *verbesserungsbeitragsfähigen* Investitionsaufwandes wird auf 4.816.552,50 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 2,53 €

b) pro m² Geschossfläche 13,45 €.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiltingen, den 12.06.2024



Christoph Schmidt
Erster Bürgermeister